

A young boy wearing a dark jacket and a cap is seen from behind, holding a fishing rod and looking out over a calm pond. The water reflects the surrounding trees and sky. Tall grasses are in the foreground.

Angeln in Bayern: Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche



Inhalt

Einleitung	Seite 1
Heranführung an das Angeln	Seite 2
Schnupperfischen	Seite 4
Der Jugendfischereischein	Seite 6
Der Fischereischein auf Lebenszeit	Seite 8
Mitgliedschaft in einem Fischereiverein	Seite 10
Angeln für Kinder und Jugendliche außerhalb Bayerns	Seite 11
Der Erlaubnisschein	Seite 12

ANLAGEN:

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen
(VwVFiR):

- VwVFiR: 10. Fischereischein
- VwVFiR: 13. Arten und Erteilung des Fischereischeins

Stand: 02.12.2020

Liebe zukünftige Anglerinnen und Angler,

Immer mehr Menschen in Bayern zeigen Interesse an der Angelfischerei und absolvieren erfolgreich einen Lehrgang zur Fischerprüfung. Auch viele junge Menschen sind dabei. Die Bayerische Fischerjugend widmet sich sehr gerne dieser interessierten und engagierten Gesellschaftsgruppe. Junge Menschen bedürfen gerade in der Heranführung an die Angelfischerei noch einer Anleitung, Begleitung und Aufsicht. Es gilt ja auch in der Angelfischerei Regeln, Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und verstehen zu lernen.

Mit dieser Informationsbroschüre möchte die Bayerische Fischerjugend einen ersten Über- und Einblick in die gesetzlichen Vorgaben zur Heranführung an die Angelfischerei bieten. Sie umfasst alle Möglichkeiten, wie Kinder und Jugendliche in Bayern angeln, oder an das Angeln herangeführt werden können. Von den ersten Versuchen ohne Angelschein, über den Jugendfischereischein, bis hin zum Fischereischein auf Lebenszeit werden alle Optionen abgedeckt.

Durch eine fachgerechte und praxisorientierte Heranführung von Minderjährigen an das Angeln festigt sich das Bewusstsein für unsere Passion frühzeitig. Der waidgerechte Umgang mit dem Lebewesen Fisch sowie elementare Aspekte, wie der Tier- und Umweltschutz, werden hautnah vermittelt und prägen unsere zukünftigen Fischer/-innen von Anfang an. Auch unsere Fischereivereine können von den Möglichkeiten profitieren, Kinder und Jugendliche für das Angeln zu begeistern. Nicht zuletzt entsteht dadurch die Möglichkeit, neue Mitglieder zu gewinnen.

Im Folgenden beschreiben wir die Möglichkeiten der Heranführung Minderjähriger an die Angelfischerei in Bayern unter rechtlichen Gesichtspunkten. Auch Maßnahmen wie das Schnupperfischen werden aufgeführt und die Regelungen rund um den Jugendfischereischein sowie den Fischereischein auf Lebenszeit aufgezeigt. Außerdem gehen wir auf die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern und Herkunftsländern ein, in Bayern angeln zu können.

Mit dieser Broschüre seid ihr bestens gerüstet, um unsere fischereiliche Zukunft auf den richtigen Weg zu bringen.

Petri Heil !

Heranführung an das Angeln für Kinder unter 10 Jahre

In den Verwaltungsvorschriften zum »Vollzug fischereilicher Bestimmungen« (VwVFiR) hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, dass Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig angeln dürfen:



- Ein volljähriger Angler mit Fischereischein und Erlaubnis-schein für das Gewässer muss das Kind begleiten. Er gilt als die ausführende Person des Angelns.
- Das Kind darf nur mit der Angel des erwachsenen Fischerei-scheininhabers angeln. Da der Fischereischeininhaber in Bayern nur mit maximal zwei Ruten angeln darf, kann er höchstens zwei Kinder gleichzeitig an die Fischerei heranführen.
- Wenn der Gewässerverantwortliche die Anzahl der Handangeln auf eine Rute beschränkt hat, kann nur ein Kind angeln, bzw. muss abgewechselt werden.
- Das Kind darf die Fischerei nicht rein selbstständig ausführen und darf mit der Angel zu keinem Zeitpunkt alleine gelassen werden. Der volljährige Fischereisch-eininhaber muss direkten Einfluss auf die Handlungen des Kindes haben und aktiv eingreifen können. Zu diesem Personenkreis gehören die Erziehungsbe-rechtigten, der zuständige Jugendleiter oder eine von den Eltern mit der Aufsicht betraute Person.
- Für eine Heranführung von Kindern unter 10 Jahren an das Angeln sind die Vorschriften des Gewässerverantwortlichen zu beachten. Dieser kann das Angeln für Kinder unter 10 Jahren grundsätzlich ablehnen. Eine vorherige Anfrage schafft hier im Vorfeld Klarheit.
- Eine Heranführung in dieser Form ist nur für Kinder unter 10 Jahren möglich. Ab dem 10. Lebensjahr benötigt das Kind einen [bayerischen Jugendfischereischein](#).
- Eine Ausnahme hiervon bildet das sogenannte [Schnupperfischen](#). Dabei handelt es sich um eine offizielle Veranstaltung, bei der Kinder zwischen 10 - 18 Jahren in Gruppen an das Angeln herangeführt werden. Mehr dazu ab [Seite 4](#) dieser Broschüre.

Heranführung an das Angeln für Kinder unter 10 Jahre

Kinder unter 10 Jahren werden an die Angelei von einer Aufsichtsperson herangeführt. Diese Aufsichtsperson muss jederzeit im Sinne des Fischerei- und Tierschutzgesetzes eingreifen können und ist voll verantwortlich. Kinder unter 10 Jahren dürfen im Vergleich zu Kindern, die über 10 Jahre alt sind und einen Jugendfischereischein besitzen, nur unter Aufsicht mit einer Angeln der Aufsichtsperson angeln.



Ist eine passende Aufsichtsperson und ein Gewässer gefunden, gelten während des Angelns folgende

Regeln für Kinder unter 10 Jahren:

Das Kind unter 10 Jahren DARF:

- Eine Montage erstellen
- Die Angelrute auswerfen
- Die Angelrute der Aufsichtsperson halten
- Den Anhieb setzen und den Fisch drillen
- Keschern

Das Kind unter 10 Jahren DARF NICHT:

- Lebende Fische abködern
- Fische betäuben und töten
- Eine eigene Angelausrüstung verwenden
- Das Angeln ohne direkte Aufsicht ausüben

Das Handeln gemäß des **Tierschutzgesetzes hat oberste Priorität**. Weiterhin sind die Regelungen an jeweiligem Gewässer einzuhalten. Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeiten können empfindliche Strafen zur Folge haben. **Die volle Verantwortung hierfür trägt die Aufsicht des Kindes.**

Rechtliche Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVfIR): 10.6
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)

Das Schnupperfischen Für Kinder und Jugendliche von 10 - 18 Jahre

Kinder und Jugendliche im Alter von 10 - 18 Jahren haben die Möglichkeit, als Gruppe ein sogenanntes Schnupperfischen zu besuchen, um an das Angeln herangeführt zu werden. Hierfür ist kein Jugendfischereischein, bzw. staatlicher Fischereischein nötig. Das Schnupperfischen dient dazu, interessierten Minderjährigen einen Eindruck vom Angeln zu vermitteln und das Bewusstsein für unsere Natur, insbesondere für den Lebensraum Wasser, zu schaffen.



Schnupperfischen weisen folgenden Charakter auf:

- Offizielle Veranstaltung für Kinder- und Jugendgruppen (Schulklassen, Ferienprogramme, o.ä.) im Alter zwischen 10 - 18 Jahre.
- Ein Jugendfischereischein ist nicht notwendig
- Betreuung durch volljährige Fischereischeininhaber sowie durch die Lehrkräfte/Gruppenbetreuer in ausreichender Zahl
- Es gibt keinen festen Betreuungsschlüssel. Es ist aber sicherzustellen, dass der angelnde Nachwuchs ständig unter direkter Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers ist und von diesem unmittelbar betreut werden kann.
- Die weiteren Gruppenbetreuer fungieren ebenfalls als Aufsichtspersonen. Sie kennen die Dynamik der Kinder/Jugendlichen und sind nicht zuletzt deshalb wichtig für einen reibungslosen Ablauf des Schnupperfischens.
- Bei größeren Gruppen ist es ratsam, die Anzahl der Aufsichtspersonen mit Fischereischein zu erhöhen, damit eine lückenlose fischereiliche Betreuung sichergestellt ist.
- Schnupperfischen dürfen nicht regelmäßig mit den gleichen Teilnehmenden wiederholt werden. Für ein regelmäßiges Angeln ab einem Alter von 10 Jahren ist ein [Jugendfischereischein](#) erforderlich.

Einmaliges Heranführen von Kindern und Jugendlichen von 10 - 18 Jahre

Zudem gibt es die Möglichkeit, einzelne Kinder und Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren ebenfalls einmalig an die Fischerei heranzuführen. Dies darf jedoch nur [einen einmaligen Charakter](#) aufweisen und lediglich ein einziges Mal je Kind erfolgen. Die nachfolgenden Regelungen auf Seite 5 gelten hier ebenfalls.

Das Schnupperfischen

Für Kinder und Jugendliche von 10 - 18 Jahre

Bei einem Schnupperfischen dürfen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen das Angeln **nicht rein selbstständig** und auch nur in **eingeschränktem Maße** ausführen.

Es ist ausschließlich das **Angelgerät der Aufsichtsperson** zu benutzen. Die Kinder und Jugendlichen gelten offiziell auch nicht als die ausführenden Personen. Für eine korrekte Durchführung des Angelns sind die Aufsichtspersonen mit Fischereischein verantwortlich.



Der/Die Minderjährige beim Schnupperfischen DARF:

- Eine Montage erstellen
- Die Angelrute auswerfen
- Die Angelrute der Aufsichtsperson halten
- Den Anhieb setzen und den Fisch drillen
- Keschern

Der/Die Minderjährige beim Schnupperfischen DARF NICHT:

- Lebende Fische abködern
- Fische betäuben und töten
- Eine eigene Angelausrüstung verwenden
- Das Angeln ohne direkte Aufsicht ausüben

Das Handeln gemäß des **Tierschutzgesetzes hat oberste Priorität**. Weiterhin sind die Regelungen an jeweiligem Gewässer einzuhalten. Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeiten können empfindliche Strafen zur Folge haben. **Die volle Verantwortung hierfür trägt die Aufsicht des Kindes.**

Rechtliche Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFIR): 10.6
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)

Der Jugendfischereischein Für Kinder und Jugendliche von 10 - 18 Jahre

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr darf ein Kind unter ständiger Aufsicht eines erwachsenen Anglers angeln. Der Jugendliche muss einen Jugendfischereischein besitzen und einen Erlaubnisschein für das Gewässer gelöst haben.

Der **aufsichtführende, erwachsene Angler** muss einen **gültigen Fischereischein auf Lebenszeit** haben. Ein Erlaubnisschein für das Gewässer ist für die Aufsicht nicht erforderlich, solange der beaufsichtigende Angler nicht selbst angeln möchte.



Das Kind darf mit bis zu zwei Handangeln angeln, soweit der jeweilige Fischereiausübungsberechtigte/Gewässerverantwortliche dies nicht auf nur eine Handangel beschränkt hat.

Mit dem **Jugendfischereischein** darf die **eigene Angelausrüstung** verwendet werden. Insgesamt haben Inhaber eines Jugendfischereischeins mehr Handlungsspielraum, als Minderjährige ohne Jugendfischereischein:

Der/Die Minderjährige mit Jugendfischereischein DARF:

- Eine eigene Angelausrüstung verwenden
- Eine Montage erstellen
- Die Angelrute auswerfen
- Den Anhieb setzen und den Fisch drillen
- Keschern
- Lebende Fische abködern
- Fische betäuben und töten

Der/Die Minderjährige mit Jugendfischereischein DARF NICHT:

- Angeln ohne direkte Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers

Das Handeln gemäß des **Tierschutzgesetzes hat oberste Priorität**. Weiterhin sind die Regelungen an jeweiligem Gewässer einzuhalten. Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeiten können empfindliche Strafen zur Folge haben.

Der Jugendfischereischein

Für Kinder und Jugendliche von 10 - 18 Jahre

Für den Erwerb des **Jugendfischereischeins** ist **keine Prüfung** erforderlich. Der Jugendfischereischein kann bei der **Heimatgemeinde** beantragt und **gekauft** werden.

Die **Preise** für den Jugendfischereischein sind **nach Alter gestaffelt**. Zusätzlich fällt eine **Verwaltungsgebühr von 5 Euro** für die Ausstellung auf der Gemeinde an.



Kosten für die Ausstellung des Jugendfischereischeins:

(zzgl. 5,00 € Verwaltungsgebühr):

- 10 - 14 Jahre: 10 Euro
- 15 Jahre: 7,50 Euro
- 16 Jahre: 5,00 Euro
- 17 Jahre: 2,50 Euro

Rechtliche Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR): 10.2
- VwVFiR: 10.5
- VwVFiR: 13.3
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)

Der Fischereischein auf Lebenszeit Prüfung ab 12 Jahre -- Alleine angeln ab 14 Jahre

Ab dem 12. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche in Bayern die **Staatliche Fischerprüfung** ablegen und ab dem 14. Lebensjahr den **Fischereischein auf Lebenszeit** erwerben.

Somit haben Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren mit bestandener Fischerprüfung **zwei Wahlmöglichkeiten**, in Bayern zu angeln:

1. Sie angeln entweder weiter mit dem **Jugendfischereischein in Begleitung** eines erwachsenen Anglers und dem Erlaubnis-schein für Inhaber eines Jugendfischereischeins. Das ist **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** möglich.

2. Sie holen sich bei ihrer Gemeinde den **Fischereischein auf Lebenszeit** (der Jugendfischereischein muss damit abgegeben werden) und **einen Erlaubnis-schein für Erwachsene**. In diesem Fall darf **alleine und ohne Aufsicht** geangelt werden.



Gebühren u. Laufzeit für die Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit:

Die Kosten für die Erstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit richtet sich zum einen nach der **gewünschten Gültigkeitsdauer**, zum anderen nach dem **Alter** zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Gültigkeitsdauer kann entweder **5 Jahre** betragen, oder auf **Lebenszeit** festgelegt werden. Bei Wahl einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren kann der **Fischereischein auf Lebenszeit** gegen eine weitere Gebühr **verlängert** werden. Dies kann entweder auf weitere 5 Jahre geschehen, oder auf Lebenszeit festgesetzt werden.

Einmalige Gebühr für das ganze Leben meist günstiger

Wir weisen darauf hin, dass es meist günstiger ist, die lebenslange Gebühr zu entrichten, als den Fischereischein regelmäßig um weitere 5 Jahre zu verlängern. Die Kosten für sämtliche Optionen sind auf der folgenden Seite aufgeführt.

Der Fischereischein auf Lebenszeit Prüfung ab 12 Jahre -- Alleine angeln ab 14 Jahre

Fischereiabgaskosten für die Ausstellung des Fischereischeins für das ganze Leben (zzgl. 35,00 € Verwaltungsgebühr):

- 14 - 22 Jahre: 300 Euro
- 23 - 27 Jahre: 288 Euro
- 28 - 32 Jahre: 256 Euro
- 33 - 37 Jahre: 224 Euro
- 38 - 42 Jahre: 192 Euro
- 43 - 47 Jahre: 160 Euro
- 48 - 52 Jahre: 128 Euro
- 53 - 57 Jahre: 96 Euro
- 58 - 62 Jahre: 64 Euro
- 63 - 67 Jahre: 32 Euro



Fischereiabgabekosten für die Ausstellung des Fischereischeins auf 5 Jahre:

- Erstausstellung: 40 Euro (zzgl. 35,00 € Verwaltungsgebühr)
- Verlängerung: 40 Euro (zzgl. 5,00 € Verwaltungsgebühr)

Gebühren für die Fischerprüfung und den Lehrgang:

Damit man zur Fischerprüfung zugelassen wird, muss vorher ein **Vorbereitungslehrgang** zur Absolvierung der Staatlichen Fischerprüfung besucht werden. Hier können sich die **Kosten** von Anbieter zu Anbieter **unterscheiden**.

Die Prüfungsgebühr für die **staatliche Fischerprüfung** kostet nochmals **50 Euro**

Rechtliche Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFIR): 10.2
- VwVFIR: 10.5
- VwVFIR: 13.3
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)

Mitgliedschaft in einem Fischereiverein

Die aus unserer Sicht beste Variante, Kindern und Jugendlichen das Angeln zu erlernen, ist die **Mitgliedschaft in einem Fischereiverein**. In der Regel besuchen minderjährige Mitglieder die Jugendgruppe des jeweiligen Vereins. Hier befinden sie sich unter Gleichgesinnten und werden durch die Jugendleitungen des Fischereivereins betreut. Die **Aufsicht beim Angeln** für Kinder und Jugendliche mit **Jugendfischereischein** übernehmen dann die **Mitglieder des Jugendleitungsteams und Fischerpaten**.



In einer **Jugendgruppe** bieten sich vielfältige **Möglichkeiten**:

- Fachkundige Betreuung durch ausgebildete Jugendleiter
- Zugehörigkeit zu einer Interessensgemeinschaft
- Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen
- Aktive Umweltbildung in der Gruppe
- Zielgerichtetes und rechtlich korrektes Erlernen des Angelns
- Tolle Aktivitäten, wie Zeltlager, Gemeinschaftsfischen, uvm.

Aufnahme in die Jugendgruppe

Die meisten bayerischen Fischereivereine nehmen Kinder und Jugendliche auf, sobald sie den **Jugendfischereischein** besitzen. Das heißt, meistens werden Kinder erst ab einem **Alter von 10 Jahren** aufgenommen. Dies vereinfacht die Betreuung der Minderjährigen. Es gibt aber auch Vereine, die jüngere Mitglieder zulassen - das muss jeweils erfragt werden.

Jugendliche **ab 14 Jahren** und mit **Fischereischein auf Lebenszeit** bleiben in der Regel bis 27 Jahre Mitglied der Jugendgruppe. Sie haben aber die **Möglichkeit, alleine und ohne Betreuung angeln zu gehen**.

Kosten für die Aufnahme in die Jugendgruppe

Die Kosten für eine Aufnahme in die Jugendgruppe sind von **Verein zu Verein verschieden**. Abhängig sind diese von der Anzahl der Gewässer, dem finanziellen Aufwand der Bewirtschaftung, uvm. **Generell** fällt eine **einmalige Aufnahmegebühr** sowie eine **regelmäßige Jahresgebühr** an. Die Kosten für **Mitglieder der Jugendgruppe** sind in der Regel um einiges **günstiger**, als die Gebühren für erwachsene Vereinsmitglieder.

Angeln für Kinder und Jugendliche außerhalb Bayerns

Auch Kinder und Jugendliche aus **anderen Bundesländern** sowie **Herkunftsländern** haben die Möglichkeit, in Bayern angeln zu gehen. Ausschlaggebend hierfür ist der Besitz eines **Jugendfischereischeins** für das Angeln in Begleitung, oder eines **Fischereischeins auf Lebenszeit** für eigenständiges Angeln.



Für Kinder und Jugendliche, die in Deutschland leben, aber aus **anderen Bundesländern** kommen, gilt:

1. Angeln mit dem **Jugendfischereischein**:

- Ab 10 - 18 Jahre, unter Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers, siehe S. 6 - 7

2. Angeln mit dem **Fischereischein auf Lebenszeit**:

- Ab 14 Jahre ohne Aufsicht, siehe S. 8 - 9

Für Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz **außerhalb Deutschlands** haben, muss ein sogenannter **Jahresfischereischein** gekauft werden.

Diesen erhält man in der jeweiligen **Gemeindeverwaltung**, in der man sich zu dieser Zeit aufhält.

Kosten des Jahresfischereischeins: nach aktuellem Stand 15 Euro Fischereiabgabe zzgl. 7,50 Euro Verwaltungsgebühr.

Gültigkeitsdauer des Jahresfischereischeins:

Der Jahresfischereischein ist **maximal 3 Monate** gültig und kann **einmalig pro Jahr** beantragt werden. Die 3 Monate können in maximal 3 Zeiträume pro Jahr aufgeteilt werden, die beim Kauf des Jahresfischereischeins festgelegt werden. Ist der Zeitraum abgelaufen, kann er erst im nächsten Jahr wieder beantragt werden.

Rechtliche Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR): 13.2
- VwVFiR: 13.3
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)

Der Erlaubnisschein

Neben dem [Staatlichen Fischereischein](#) benötigt man für jedes Gewässer einen [Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten](#). Möchte man also an einem bestimmten Gewässer angeln, ist zunächst der jeweilige Erlaubnisschein zu kaufen.

Nicht für jedes Gewässer sind Erlaubnisscheine verfügbar. Manche Gewässer dürfen [ausschließlich von Mitgliedern](#) des bewirtschaftenden [Fischereivereins](#) befischt werden, andere Gewässer dürfen grundsätzlich nicht befischt werden.

Die Zahl der Erlaubnisscheine für ein Fischereirecht orientiert sich an der Ertragsfähigkeit des Gewässers. Dies schützt die natürliche Fischfauna.

[Mitgliedschaft in einem Fischereiverein:](#)

Als [Mitglied in einem Fischereiverein](#) erhält man in der Regel einen [Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer](#).

[Für Nicht-Mitglieder eines Fischereivereins gilt:](#)

An einigen Gewässern können Tageserlaubnisscheine, in manchen Fällen auch Wochen-, Monats-, oder sogar Jahreserlaubnisscheine erworben werden.

Die Kosten unterscheiden sich von Gewässer zu Gewässer und müssen vor Ort erfragt werden.



Angeln gehen
Natur verstehen

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Obersleißheim

Tel.: 089 642726-31
Fax: 089 642726-34

info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de

Bayerisches Fischereigesetz
(BayFiG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008
(GVBl. S.840; 2009 S. 6)
BayRS 793-1-L

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Abteilung I Allgemeines

Art. 1

(1) ¹Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. ²Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere.

(2) ¹Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden; die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2. ²Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. ³Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.

(3) ¹Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. ²Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. ³Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

Art. 2

Geschlossene Gewässer im Sinn des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zweck der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschließlich diesem Zweck dienen,
3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.

Abteilung II Fischereiberechtigung

Art. 3

¹Soweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt. ²Die Fischereiberechtigung des Freistaates Bayern in den bisherigen, nicht in seinem Eigentum stehenden öffentlichen Gewässern bleibt unberührt.

Art. 4

(1) ¹In den natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer (Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw.) steht das Fischereirecht den im Hauptwasser Berechtigten in der durch die Lage und durch das Längeverhältnis der Hauptwasserstrecke bestimmten räumlichen Ausdehnung zu. ²Diese Vorschrift findet auf geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2 keine Anwendung.

(2) In zur selbstständigen fischereilichen Bewirtschaftung geeigneten Kanälen, die aus mehreren Flussläufen gespeist werden oder verschiedene Flussgebiete miteinander verbinden, ist der Eigentümer des Kanals fischereiberechtigt.

(3) Besondere Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 5

(1) ¹Verändert ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder durch künstliche Ableitung (Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten und dgl.) sein Bett, so sind die Inhaber der Fischereirechte sowohl in dem neuen Wasserlauf als auch in dem sich etwa bildenden Altwasser und in den durch Längs- und Querbauten abgetrennten Wasserflächen (Buhnen) bis zur vollständigen Verlandung fischereiberechtigt. ²Die räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlauf bestimmt sich verhältnismäßig nach der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte im alten Lauf des Gewässers.

(2) ¹Die Unternehmer von Bauten, die eine Veränderung des Betts des Gewässers zur Folge haben, haben dafür zu sorgen, dass die Altwasser und Buhnen in einer den Durchzug der Fische gestattenden Verbindung mit dem Hauptwasser bleiben. ²Diese Vorschrift findet auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten Anwendung.

Art. 6

(1) ¹Dehnt sich ein Gewässer durch die Errichtung eines Wasserspeichers im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes oder durch die Errichtung eines sonstigen Wasserspeichers für Erholungszwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aus, so folgen am ursprünglichen Gewässer bestehende selbstständige Fischereirechte dieser Ausdehnung mit der Maßgabe, dass eine Mitberechtigung des Ausbauunternehmers unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe des Gewässers entsteht. ²Die Anteile der Mitberechtigten bemessen sich verhältnismäßig nach dem Wert der bisherigen Fischereirechte zum fischereilichen Wert des gesamten Gewässers innerhalb der Grenzen des Staubereichs; als Staubereich gilt die Wasserfläche, die sich beim Normalstau einstellt. ³Das Wertverhältnis ist gegebenenfalls durch ein vom Ausbauunternehmer im Benehmen mit den Mitberechtigten in Auftrag zu gebendes Gutachten eines Fischereisachverständigen zu ermitteln. ⁴Die Kosten hierfür trägt der Ausbauunternehmer. ⁵Unter Berücksichtigung des Gutachtens stellt die Kreisverwaltungsbehörde das Wertverhältnis fest. ⁶Gegen diese Entscheidung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Für Wertminderungen der bisherigen Fischereirechte, die durch das Maß der Mitberechtigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht ausgeglichen werden können, hat der Ausbauunternehmer Entschädigung zu leisten.

(3) ¹Die Inhaber der am bisherigen Gewässer bestehenden Fischereirechte sind berechtigt, vom Ausbauunternehmer die Übernahme ihrer Koppelfischereirechte zu verlangen. ²Die Höhe des Entgelts richtet sich dabei nach dem Wert der Mitberechtigung.

(4) ¹Für die Ausübung der Koppelfischerei gilt Art. 20 Abs. 2 entsprechend. ²Darüber, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist, haben die Beteiligten mit Mehrheit nach dem Umfang ihrer Anteile zu entscheiden.

Art. 7

(1) ¹Tritt ein Fischwasser über seine Ufer aus, so ist der im Fischwasser Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstück zu fischen. ²Einen durch die Ausübung der Fischerei angerichteten Schaden hat der Fischereiberechtigte zu ersetzen.

(2) Vorkehrungen, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, dürfen nicht angebracht werden.

(3) ¹Bleiben nach dem Rücktritt des Wassers auf den Grundstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, die nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so ist der Fischereiberechtigte berechtigt, sie sich längstens innerhalb einer Woche anzueignen; für den hierbei dem Grundbesitzer verursachten Schaden haftet der Fischereiberechtigte. ²Nach dem Ablauf der Frist darf der Grundeigentümer die Fische sich aneignen.

Art. 8

(1) Für bestehende und neu zu bestellende Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen (selbstständige Fischereirechte), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

(2) Die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf die selbstständigen Fischereirechte entsprechende Anwendung.

(3) Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.

Art. 9

(1) ¹Die Beschränkung des Fischereirechts auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) ist unzulässig. ²Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden beschränkten Fischereirechte dieser Art bleiben aufrecht.

(2) Beschränkte Fischereirechte können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur ungeteilt und nur an den Inhaber des Eigentümerfischereirechts oder eines nicht beschränkten selbstständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden.

Art. 10

(1) ¹Die Grenze eines Fischereirechts kann in entsprechender Anwendung des Abmarkungsgesetzes auf Antrag abgemarkt werden, soweit sie einwandfrei feststeht oder die beteiligten Fischereiberechtigten sich auf einen Grenzverlauf einigen und die Fischereirechtsgrenze nicht mit der abgemarkten Grenze eines Ufergrundstücks zusammenfällt. ²Die zum Vollzug des Abmarkungsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Die Grenzzeichen zur Abmarkung der Fischereirechtsgrenzen müssen zweifelsfrei als solche erkennbar sein.

(3) Beteiligte an der Abmarkung sind die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte durch die Abmarkung unmittelbar berührt sind, und die Eigentümer der Ufergrundstücke, auf denen die Grenzzeichen gesetzt werden sollen.

(4) Den Antrag auf Abmarkung kann jeder beteiligte Fischereiberechtigte stellen.

Art. 11

(1) Das Fischereirecht, das dem Eigentümer des Gewässers zusteht, wird in das Grundbuch auch dann nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil seines Grundstücks ist.

(2) Die selbstständigen Fischereirechte erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

(3) Für ein Fischereirecht, das zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, gilt die Vorschrift des § 9 der Grundbuchordnung.

(4) Die Vorschriften der §§ 20 und 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

(5) ¹Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs muss ein Fischereirecht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. ²Die Eintragung des Fischereirechts auf dem Blatt des Gewässers kann nur verlangt werden, wenn für das Gewässer bereits ein Blatt angelegt ist.

(6) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten zu regeln.

Art. 12

(1) Beschränkte Fischereirechte können gegen Entschädigung der Berechtigten durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde aufgehoben oder weitergehend beschränkt werden.

(2) Eine solche Aufhebung oder weitere Beschränkung kann beansprucht werden:

1. vom Staat im öffentlichen Interesse,
2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.

Abteilung III Ausübung der Fischereirechte

Abschnitt 1 Räumliche Einschränkung

Art. 13

(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist in der Regel nur derjenige befugt, dessen Recht auf einen solchen räumlichen Umfang des Gewässers sich erstreckt, dass hierdurch eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht ist (selbstständiger Fischereibetrieb).

(2) ¹In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. ²Die Verwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.

(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbstständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet.

Art. 14

(1) Fischereirechte von einem den Voraussetzungen des Art. 13 nicht entsprechenden räumlichen Umfang sollen durch die Verwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb vereinigt werden, welcher sich nach Möglichkeit auf die Rechte an sämtlichen im Gebiet einer Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbstständige Fischereibetriebe bilden, zu erstrecken hat.

(2) Sofern dies zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeindegebieten in den gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen werden.

Art. 15

(1) Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb darf, sofern mehr als zwei Personen beteiligt sind, nur ausgeübt werden:

1. durch besonders aufgestellte Fischer,
2. durch Verpachtung auf gemeinsame Rechnung,
3. auf genossenschaftlichem Weg nach den Art. 31 bis 56.

(2) ¹Darüber, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist, haben die beteiligten Fischereiberechtigten mit absoluter Mehrheit zu beschließen. ²Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. ³Die Erträge werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfang der Fischereirechte verteilt; im Fall des Abs. 1 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt.

(3) Die gemäß Abs. 2 getroffene Bestimmung wirkt auch für und gegen die Sondernachfolger der Fischereiberechtigten.

Art. 16

¹Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 15 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e.V. übertragen; dieser kann vor Verteilung des Reinertrags, die gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt, zehn v.H. des Reinertrags einbehalten. ²Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 73 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 17

Die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat der Berechtigte auf Verlangen gegen Entschädigung dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden oder angrenzenden selbstständigen Fischereibetriebs zu überlassen.

Art. 18

(1) Die Bestimmungen der Art. 13 bis 17 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.

(2) An einem neu zu schaffenden geschlossenen Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 3 von geringer Größe, das als Ausgleichs-, Ersatz- oder Artenschutzmaßnahme ausschließlich Zwecken des Naturschutzes zu dienen bestimmt wird, kann die Ausübung des Fischereirechts beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet handelt.

Abschnitt 2 Koppelfischerei

Art. 19

(1) Koppelfischerei liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht.

(2) Nicht als Koppelfischerei gilt, wenn ein Fischereirecht zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

Art. 20

(1) Koppelfischereirechte oder Anteilsrechte an solchen können nicht mehr neu begründet werden.

(2) Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit dem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilsberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 31 bis 56 auszuüben.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten.

Art. 21

(1) Verkauft ein Fischereiberechtigter ein von einem Grundstück unabhängiges Koppelfischereirecht an einen nicht Koppelfischereiberechtigten, so sind zunächst die übrigen Mitfischereiberechtigten und nach diesen die auf der gleichen Wasserstrecke sonst Fischereiberechtigten zum Vorkauf nach Maßgabe der §§ 463 bis 468, des § 469 Abs. 1 und der §§ 470, 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt.

(2) Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Empfang der Mitteilung über die Veräußerung.

(3) ¹Ist das verkaufte Recht auf den Käufer übergegangen, so können die Vorkaufsberechtigten das ihnen nach Abs. 1 zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. ²Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Fischereirechts.

(4) Der Verkäufer hat die Vorkaufsberechtigten von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Machen mehrere Gleichberechtigte von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist vorbehaltlich einer Vereinbarung über die Person des in den Kauf Eintretenden das Fischereirecht unter den Vorkaufsberechtigten zu versteigern.

Art. 22

(1) Die Koppelfischereiberechtigten können die Fischerei nur entweder in Person oder durch einen ständig hierfür aufgestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 31 bis 56 ausüben.

(2) Ist das einer rechtsfähigen Vereinigung von Berufsfischern zustehende Koppelfischereirecht bisher von den Mitgliedern der Vereinigung ausgeübt worden, so bleiben die Mitglieder berechtigt, die Fischerei in Person auszuüben.

Art. 23

(1) ¹Falls es im Interesse einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilsberechtigten von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. ²Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muss die Fischereiordnung erlassen werden. ³Bei der Berechnung der Mehrheit ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

(2) Die Fischereiordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten:

1. über die Art der Ausübung der Rechte, ob diese durch alle Beteiligten oder nur durch eine beschränkte Anzahl der Beteiligten oder durch Verpachtung oder durch aufgestellte Fischer auf gemeinsame Rechnung erfolgen soll;
2. ggf. über die Zuteilung bestimmter Gewässerstrecken an die Beteiligten;
3. über die zulässigen Arten und Zeiten des Fischfangs;
4. über die zum Fang freigegebenen Fische;
5. über die Beschaffenheit der Fanggeräte;
6. über die Verwaltung der gemeinsamen Gewässerstrecke;
7. über die Verteilung der Einnahmen und Aufbringung der Ausgaben;
8. über die Ordnungsgelder bei Nichtbeachtung der Fischereiordnung.

Art. 24

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.

Abschnitt 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine

Art. 25

(1) ¹Fischereipachtverträge sind für mindestens zehn Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächtern abzuschließen. ²Die Verpachtung von Koppelfischereien oder von Anteilsrechten an solchen darf keinesfalls an eine Anzahl von Pächtern erfolgen, die die Zahl der Verpächter übersteigt. ³Bei Verpachtung an eine juristische Person muss vertraglich bestimmt werden, dass die Fischerei auf Grund des Pachtvertrags ohne Erlaubnisschein von höchstens drei Personen ausgeübt werden darf.

(2) ¹Pächter darf nur sein, wer einen gültigen Fischereischein besitzt. ²Pachtet eine juristische Person, so muss mindestens ein verfassungsmäßig berufener Vertreter Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. ³Diese Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.

(3) Wird während der Pachtzeit die Erteilung des Fischereischeins zurückgenommen oder widerrufen, so kann, insofern nicht Mitpächter die Verbindlichkeit des auszuschließenden Mitglieds übernehmen, der Verpächter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen.

(4) Die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalt des Fischereirechts zulässig.

(5) Die Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebiets in Abteilungen zum Zweck der Verpachtung ist unzulässig.

(6) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Änderung oder Verlängerung eines Fischereipachtvertrags; sie finden entsprechend Anwendung auf andere Rechtsgeschäfte zur Überlassung des Fischereiausübungsrechts. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1, 4 und 5 gestatten, wenn hieraus Nachteile für das verpachtete Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.

Art. 26

¹Das Pachtverhältnis erlischt, falls das verpachtete Fischwasser einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb nach Art. 14 angeschlossen wird. ²Das gleiche gilt, wenn das verpachtete Fischwasser in eine Genossenschaft zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser nach Art. 33 einbezogen wird, sofern nicht der Pächter der Genossenschaft als Mitglied beitrifft.

Art. 27

¹Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. ²Eine von dem Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnende Ausfertigung ist von dem Verpächter binnen acht Tagen nach dem Abschluss des Vertrags bei der Kreisverwaltungsbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk das Fischwasser gelegen ist. ³Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Rechtsgeschäfte im Sinn des Art. 25 Abs. 6 Satz 1.

Art. 28

¹Unterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters und für das ganze Fischereirecht sowie für den vollen Rest der Pachtdauer zulässig. ²Im Übrigen finden auf die Unterpacht die Bestimmungen der Art. 25 bis 27 entsprechende Anwendung.

Art. 29

(1) ¹Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen, jedoch nicht

in elektronischer Form. ²Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Abs. 4 Satz 2, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheins gestatten. ³Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Inhaber von Jugendfischereischeinen bedarf nicht der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, die den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. ²Sie bedürfen, abgesehen von den Fällen nach Abs. 1 Satz 3, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.

(3) Der Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und der Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 bedürfen nicht Erlaubnisscheine für Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2 ausüben.

(4) ¹Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. ²Einen Erlaubnisschein benötigen nicht

1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,

2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters

den Fischfang ausüben.

Art. 30

Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 25 bis 29 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichungen von Art. 25 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 25 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.

2. Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter unter Mitteilung der vorgesehenen Pachtbedingungen den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen an; hat sich dieser gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter den abgeschlossenen Pachtvertrag zu. Die Pflicht zur Hinterlegung des Pachtvertrags nach Art. 27 Satz 2 entfällt.

3. Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 29 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.

Abschnitt 4 Öffentliche Fischereigenossenschaften

Art. 31

Öffentliche Fischereigenossenschaften können aus den Fischereiberechtigten eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets gebildet werden:

1. zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz und zur Hebung des Fischbestands,

2. zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser.

Art. 32

Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:

1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft),

2. durch Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde (Zwangsgenossenschaft).

Art. 33

(1) ¹Die Bildung einer Zwangsgenossenschaft setzt voraus, dass die Genossenschaft im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestands liegt und unzweifelhaft einen wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen gewährt. ²Bei Genossenschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung eines Fischwassers ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Beteiligten erforderlich.

(2) Fischereiberechtigte, die der Bildung der Genossenschaft widersprechen, können zur Teilnahme nur dann gezwungen werden, wenn die Genossenschaft in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nur unter Heranziehung dieser Fischereiberechtigten durchgeführt werden kann.

Art. 34

Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.

Art. 35

Zum Beitritt zur Genossenschaft bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Sorge sowie ein Vormund oder ein Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, ein Nachlasspfleger nicht der Genehmigung des Nachlassgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Art. 36

(1) Die Genossenschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und ihre Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) ¹Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. ²Die Genossen sind nur zu den satzungsmäßigen Beiträgen verpflichtet.

Art. 37

Die Genossenschaft muss ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

Art. 38

(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden, soweit nicht dieses Gesetz hierüber Bestimmungen enthält, durch die Genossenschaftssatzung geregelt.

(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck des Unternehmens;
3. die Rechte und Pflichten der Genossen, vor allem hinsichtlich des Maßstabs der Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft und an der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten;
4. die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungsbereich des Vorstands und seines Vorsitzenden, sowie über die Aufstellung der übrigen Genossenschaftsorgane;
5. die Berufung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, die Form, Gültigkeit und Bekanntgabe ihrer Beschlüsse;
6. die Bildung eines Schiedsgerichts in Genossenschaftsangelegenheiten und die Bezeichnung von Streitigkeiten, die seiner Entscheidung unterliegen;
7. das Rechnungswesen der Genossenschaft (Aufstellung der Voranschläge, Rechnungsstellung und

Rechnungsprüfung);

8. die Voraussetzungen für Änderung der Satzung;

9. die Form der Bekanntmachungen und die hierfür zu wählenden öffentlichen Blätter.

Art. 39

(1) Die Satzung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Genossen festgestellt.

(2) Die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft darf in anderer Weise als nach Maßgabe des Umfangs der Fischereirechte der Genossen nur mit Zustimmung des durch die anderweitige Regelung beeinträchtigten Genossen bestimmt werden.

Art. 40

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde; Änderungen der Satzung sind der Behörde innerhalb von acht Tagen anzuzeigen.

(2) Mit der Genehmigung der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit.

Art. 41

(1) ¹Die Genossenschaft muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. ³Die Genossenschaft wird in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand oder seinen Vorsitzenden vertreten. ⁴Der Vorstand oder Vorsitzende hat ein Verzeichnis der in das Genossenschaftsunternehmen einbezogenen Fischwasser (Genossenschaftskataster) herzustellen und richtig zu erhalten.

(2) Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(3) Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(4) Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, die nicht Genossen sind.

Art. 42

(1) ¹Jedes Mitglied des Vorstands haftet der Genossenschaft für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. ²Sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Art. 43

Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl von Genossen die Einberufung unter Angabe des Zwecks beantragt.

Art. 44

Die Genossenschaft kann einem Fischereiberechtigten den Austritt nur verweigern, wenn dieser die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde.

Art. 45

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschließen.

(2) ¹Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Viertel der Genossen und im Fall der Auflösung einer Zwangsgenossenschaft außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde

erforderlich. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird.

(3) Nichtabstimmende werden den Nichtzustimmenden gleichgeachtet.

Art. 46

(1) ¹Nach Auflösung der Genossenschaft hat die Liquidation stattzufinden. ²Sie erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung anderen Personen übertragen worden ist.

(2) Der Vorstand hat die Bestellung der Liquidatoren und ihre Namen binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 47

(1) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Genossenschaftsvorstands.

(2) Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für ihre Beschlüsse, soweit nicht bei ihrer Bestellung ein anderes bestimmt worden ist, Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Im Übrigen finden auf die Liquidatoren der Genossenschaft die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 48

Die Liquidatoren haben sofort nach Beendigung des Liquidationsgeschäfts der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten und ihr die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft auszuhändigen.

Art. 49

Mit der Beendigung des Liquidationsgeschäfts erlischt die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft.

Art. 50

Bei der Berechnung der Mehrheit im Sinn des Art. 33 Abs. 1 und der Art. 39 und 45 ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

Art. 51

(1) ¹Die Fischereigenossenschaften unterliegen der Aufsicht des Staates. ²Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet werden.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 52

Die Aufsichtsbehörde ist in Anwendung ihrer Aufsichtsbefugnisse (Art. 51) berechtigt, bei Ablehnung des Antrags nach Art. 43 und in sonstigen dringlichen Fällen an Stelle des Vorstands die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung anzuordnen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen, zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, ferner die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks an Stelle und auf Kosten der Genossenschaft zu verfügen.

Art. 53

Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.

Art. 54

¹Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde; diese hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. ²Mit dem Erlass der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. ³Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

Art. 55

(1) Ist ein Fischereirecht verpachtet, so ist zum freiwilligen Beitritt des Pächters zu einer Fischereigenossenschaft die Zustimmung des Fischereiberechtigten nur erforderlich, wenn das Fischereirecht auch nach der Beendigung der Pacht in der Genossenschaft verbleiben soll.

(2) Wird ein zu einer Fischereigenossenschaft gehörendes Fischereirecht verpachtet, so tritt der Pächter kraft Gesetzes in die Genossenschaft ein.

(3) Zum Austritt des Pächters aus der Genossenschaft ist die Zustimmung des Fischereiberechtigten erforderlich.

Art. 56

Die Pächter eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets können zu den in Art. 31 bezeichneten Zwecken nach den Vorschriften dieses Abschnitts eine freiwillige Fischereigenossenschaft bilden.

Abschnitt 5 Fischereischein und Fischerprüfung

Art. 57

(1) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel

1. als Helfer eines Inhabers eines Fischereischeins in dessen Begleitung oder
2. in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2

den Fischfang ausüben.

Art. 58

(1) ¹Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt. ²Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) ¹Personen, die das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche), können einen Jugendfischereischein erhalten, der mit Wirkung vom Ausstellungstag für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird. ²Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. ³Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein.

(3) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung (Art. 59) oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen.

Art. 59

¹Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,
2. Gewässerkunde,
3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische,
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

²An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. ³Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Art. 60

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.

(2) ¹Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben oder
2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.

²Regelungen nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 1 bleiben unberührt.

(3) ¹Wird die Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe. ²Die Gemeinde kann eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren Dauer für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.

Art. 61

(1) ¹Der Fischereischein ist nur gültig, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. ²Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. ³Bei einmaliger Zahlung darf sie nicht mehr als 300 €, für den Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 60 € betragen. ⁴Abweichend von Satz 3

1. beträgt die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein (Art. 58 Abs. 2) 10 € für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 2,50 € pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer,
2. darf die Fischereiabgabe für Fischereischeine im Sinn von Abs. 3 Nr. 1 nicht mehr als 15 € pro Jahr betragen.

⁵Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben und fließt dem Freistaat Bayern zu.

(2) ¹Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. ³Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband Bayern e.V. nach näherer Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren der Fischereischeinerteilung, die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljährige Personen ohne Fischerprüfung und die Geltung außerhalb Bayerns erteilter Fischereischeine in Bayern,
2. die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe,
3. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung, die Mitwirkung anderer Stellen neben der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Ausbildung der Prüfungsbewerber und der Schulungskräfte,
4. die Gleichstellung außerhalb Bayerns erworbener fischereilicher Qualifikationen mit der bayerischen Fischerprüfung,
5. die Ausnahmefälle, in denen der Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann.

Abschnitt 6 Bezeichnung der zum Fischen ausliegenden Fischerzeuge

Art. 62

¹Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch das die Person des Fischers ermittelt werden kann. ²Die Art der Kennzeichnung wird durch Vorschrift der Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, soweit nicht für Mitglieder von Genossenschaften in der Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung darüber getroffen ist.

Abschnitt 7 Uferbenützung

Art. 63

(1) Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal sind befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist.

(2) Für den hierdurch verursachten Schaden haftet neben dem Urheber des Schadens der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eingefriedete Grundstücke. ²Als eingefriedet gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern oder anderen ständigen Einfriedungen ganz umschlossen ist. ³Die Ufer von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Hegezeit der Ufergrundstücke nicht betreten werden.

(4) ¹Kann der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Fischwasser in anderer zumutbarer Weise nicht erreichen, so kann er von Anliegern oder Hinterliegern unter Rücksichtnahme auf deren Interessen verlangen, dass sie ihm gegen angemessene Entschädigung den Zugang über ihre Grundstücke auf seine Gefahr gestatten, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei erforderlich ist. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Weitergehende besondere Rechtsverhältnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Abteilung IV Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei

Abschnitt 1 Allgemeine Schutzvorschriften

Art. 64

(1) ¹Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbilds der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. Zeit und Art des Fischfangs,
2. besondere Fangbeschränkungen,
3. Markt- und Verkehrsverbote,
4. Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Köder,
5. die Verpflichtung zum Fang und zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten,
6. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten,
7. den Schutz der Fischnährtiere,
8. das Einlassen von Enten in Fischwasser,
9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,
10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.

²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.

(2) Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübenden, die Fischereiaufseher und die sonstigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben Fischsterben unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder, wenn diese nicht erreichbar ist oder bei Gefahr in Verzug, einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Art. 65

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen zu dem Zweck anzulegen, um den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen.

Art. 66

(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke, die den Zug der Fische nach auf- oder abwärts verhindern oder erheblich beeinträchtigen, errichtet oder einem vollständigen Umbau unterstellt, kann von der Verwaltungsbehörde angehalten werden, auf seine Kosten geeignete Fischwege anzulegen und zu unterhalten.

(2) Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Wasserwerke der in Abs. 1 bezeichneten Art können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Anlage und die Unterhaltung von Fischwegen zu dulden, wenn

1. die Anlage im öffentlichen Interesse vom Staat beabsichtigt wird oder

2. die im oberen oder unteren Teil des Gewässers Fischereiberechtigten die Anlage ausführen wollen.

(3) Für den dem Wasserwerkbesitzer aus der Anlage des Fischwegs nach Abs. 2 erwachsenden Schaden ist von demjenigen, der den Fischweg errichtet, Ersatz und im Fall der Nr. 2 auf Verlangen im Voraus Sicherheit zu leisten.

(4) Für einen durch die Anlage eines Fischwegs verursachten Minderwert einer Fischerei ist ein Ersatz nicht zu leisten.

(5) Für Fischwege, die vom Staat oder nach Maßgabe eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Plans vom Fischereiberechtigten oder dem Unternehmer eines Wasserwerks ausgeführt werden, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 67

(1) Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann dem Eigentümer der Anlage durch die Verwaltungsbehörde jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen auferlegt werden, die das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern.

(2) Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Triebwerke können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Herstellung und die Unterhaltung von Vorrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art zu dulden, wenn

1. die Maßnahme im öffentlichen Interesse vom Staat beabsichtigt wird oder
2. von den im Gewässer Fischereiberechtigten ausgeführt werden will.

Art. 68

(1) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstands in einem Fischwasser verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

(2) ¹Bei der Benützung zu landwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken darf einem Fischwasser, unbeschadet bestehender besonderer Rechte, nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. ²Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann.

Art. 69

(1) ¹Das Schlämmen von Fischwassern, das Entnehmen fester Stoffe außerhalb der wasserrechtlich gebotenen Gewässerunterhaltung und die Beseitigung von Wasserpflanzen sind ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur zulässig,

1. in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November,
2. abweichend von Nr. 1 in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben in der Zeit vom 15. August bis 30. September.

²Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Satz 1 Nr. 1 beseitigt werden.

(2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2 sowie für das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt möglichst geschont wird.

Abschnitt 2 Schonbezirke

Art. 70

(1) ¹Zur Erhaltung und Förderung der Fischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde in nicht geschlossenen Gewässern durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären

1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),

2. Gewässerstrecken, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke),

3. Gewässerabschnitte, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

²Für den Erlass der Rechtsverordnung und die Kennzeichnung der Schonbezirke gilt Art. 73 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes entsprechend.

(2) ¹In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für bestimmte Zeiten beschränkt oder verboten werden

1. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren,

2. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, vor allem die Räumung des Gewässerbetts, das Mähen, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steinen, Schnee und Eis,

3. die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,

4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.

²In der Rechtsverordnung kann für den Einzelfall die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen werden

1. von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 zum Fang von Fischen bestimmter Arten und von fischereilich unerwünschten, naturschutzrechtlich nicht besonders geschützten Wassertieren,

2. von den Verboten des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken.

(3) Stellt eine Regelung nach Abs. 2 Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Abteilung V Aufsicht

Art. 71

(1) ¹Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften von diesen vorgeschlagene oder angestellte, volljährige, zuverlässige Personen als Fischereiaufseher bestätigen. ²Mit der Bestätigung wird auch der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. ³Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung Vorschriften über die persönliche und fachliche Eignung zu erlassen.

Art. 72

(1) Die bestätigten Fischereiaufseher und die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden (Fischereiaufseher) haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) ¹Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen,
2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins zur Prüfung verlangen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Fischbehälter besichtigen.

²Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.

(3) ¹Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes

1. die Identität von Personen feststellen,
2. eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweisung),
3. Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Abs. 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes Gewässer zu befahren.

(5) ¹Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. ²Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) ¹Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. ²Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind.

(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

Abteilung VI Zuständigkeit und Verfahren

Art. 73

(1) ¹Der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe des Staates. ²Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Diese können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ⁴Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ⁵Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden gilt Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann, wenn sich eine gleiche Angelegenheit auf die Bezirke mehrerer Behörden bezieht. ²Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen; die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.

Art. 74

(1) ¹Entscheidungen nach diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug ergehen, sind schriftlich zu erlassen. ²Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Art. 75

(1) ¹In den Fällen der Art. 6, 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 17, 63 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2), Art. 66 Abs. 3 und Art. 70 Abs. 3 stellt auf Antrag eines Beteiligten die Kreisverwaltungsbehörde die Entschädigung im Weg der Schätzung fest. ²Für die Höhe der Entschädigung gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sowie die Vergütung der den Beteiligten hierdurch verursachten notwendigen Auslagen fallen dem Entschädigungspflichtigen zur Last. ²Kosten, die durch unbegründete Einwendungen oder Verschulden eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

Art. 76

(1) ¹Das Verwaltungsverfahren in erster Instanz und das Verwaltungsverfahren nach Art. 75 sind gebührenfrei. ²Nicht befreit ist das Verwaltungsverfahren nach Art. 58 bis 60.

(2) Die Kosten, die aus Abordnung von Kommissären zu Ortsbesichtigungen und Tagfahrten im Vollzug der Art. 14 bis 17, 23, 31 bis 56 und 70 erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen.

Abteilung VII Bußgeldvorschriften

Art. 77

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 7 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern,

2. entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1
a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung

ausstellt,

b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet,

c) den erforderlichen Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

3. entgegen Art. 57 Abs. 1 Satz 1 bei Ausübung des Fischfangs den Fischereischein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

4. einer auf Grund des Art. 64 Abs. 1 vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

5. entgegen Art. 64 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. entgegen Art. 69 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,

7. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 70 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

8. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 72 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Fischbehälter nicht besichtigen lässt,

9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 72 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,

10. entgegen Art. 72 Abs. 5 Satz 1 oder 2 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 62 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,

2. entgegen Art. 68 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er

1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,

2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

(4) ¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. ² § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Abteilung VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 78

¹Perlfischereirechte, die bei Ablauf des 31. August 1986 dem Freistaat Bayern oder Dritten zustanden, bestehen seit dem 1. September 1986 als beschränkte Fischereirechte im Sinn des Art. 9 fort. ²Personen, die in der Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. August 1986 die Perlfischerei im Inland befugt ausgeübt haben, benötigen dazu weiterhin keinen Fischereischein.

Art. 79

Die auf Staatsverträgen beruhenden Bestimmungen über die Fischerei in Gewässern, die Bayern und anderen Staaten gemeinsam sind, bleiben unberührt.

Art. 80¹

¹Die Vorschriften des Art. 11 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft. ²Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1909 in Kraft.

¹ **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15. August 1908 (GVBl S. 527). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

10. Fischereischein

10.1 Notwendigkeit des Fischereischeins

Der Besitz eines gültigen Fischereischeins ist die öffentlich-rechtliche Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des Fischfangs (Art. 64 Abs. 1 FiG). Der Fischereischein ist unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und der Staatsangehörigkeit des Fischers erforderlich. Auf die Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht nach Art. 64 Abs. 2 FiG wird hingewiesen.

10.2 Fischereischeinbegriff, Anerkennung außerbayerischer Befähigungsnachweise

10.2.1

„Fischereischein“ ist nur der in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischein. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Befähigungsnachweise gelten nicht als Fischereischeine; sie können nicht nach Art. 64 Abs. 3 FiG gleichgestellt werden.

10.2.2

Seit dem 1. Januar 1999 (Einführung des Fischereischeins auf Lebenszeit) können nach früherem Recht erteilte Fischereischeine nicht mehr verlängert werden, selbst wenn der damalige Vordruck eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen hat. Gültige Jahres- und Fünf-Jahres-Fischereischeine nach alten Mustern kann es somit nicht mehr geben. Noch nicht abgelaufene Zehn-Jahres-Fischereischeine verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages, der auf dem Fischereischein als Endtermin vermerkt ist.

10.2.3

Wer als Inhaber eines außerbayerischen Fischereischeins seine Hauptwohnung in Bayern nimmt, besitzt bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieses Dokuments, d.h. gegebenenfalls auch auf Lebenszeit, einen gültigen Fischereischein. In Niedersachsen wird der Fischereischein auf Lebenszeit erteilt; seine Gültigkeit hängt nicht von der Zahlung einer Fischereiabgabe ab. In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden Fischereischeine auf Lebenszeit erteilt; sie verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Zeitraums, für den letztmals in dem jeweiligen Land die dort vorgeschriebene Fischereiabgabe gezahlt worden ist. Ein außerbayerischer Fischereischein kann in Bayern nicht verlängert werden.

10.2.4

Ein außerhalb Bayerns ausgestellter Fischereischein gilt nicht in Bayern, wenn der Inhaber zurzeit des Erwerbs des Fischereischeins seine Hauptwohnung in Bayern hatte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AVFiG). Zu den Ausnahmen von diesem „Wohnsitzprinzip“ vgl. Nr. 14.2.2.

10.3 Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung

10.3.1

Für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden sachlich zuständig (Art. 67 Abs. 1 FiG). Gehört die kreisangehörige Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft an, ist diese zuständig (Art. 4 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung).

Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). Liegt dieser Ort nicht in Bayern, ist die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk sich eine Veranlassung für die Erteilung des Fischereischeins ergibt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG); das ist regelmäßig dort der Fall, wo der Fischfang ausgeübt werden soll. Sind danach mehrere Gemeinden zuständig, gilt Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG, wonach die zuerst angegangene Gemeinde zuständig ist; Nr. 8.3 ist sinngemäß anzuwenden.

10.3.2

Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall der Verlängerung eines Jahresfischereischeins (Anlage 3), der gesonderten Erhebung der Fischereiabgabe ohne Neuerteilung beim Fischereischein auf

Lebenszeit (Anlage 2) und der Ausstellung einer Zweitschrift (vgl. Nr. 13.4). Eine Zweitschrift kann nur für einen in Bayern ausgestellten Fischereischein erteilt werden.

10.4 Antragstellung

10.4.1

Der Antrag auf Erteilung des Fischereischeins ist bei der zuständigen Gemeinde (Nr. 10.3) zu stellen. Minderjährige beantragen den Fischereischein durch die vertretungsberechtigten Inhaber der elterlichen Sorge, also regelmäßig die Eltern, oder mit deren Einwilligung. Wer den Fischereischein auf Lebenszeit beantragt, hat – insbesondere bei einem Erstantrag – in aller Regel das Bestehen der erforderlichen Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung (§ 2 Abs. 2 AVFiG) urkundlich nachzuweisen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVFiG). Vorzulegen ist grundsätzlich das Prüfungszeugnis im Original. Bei Verlust des Zeugnisses kann eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsbehörde oder -stelle genügen.

10.4.2

Anträge von Mitgliedern der US-Streitkräfte im Sinn der Vereinbarung über die Ausübung der Fischerei in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1976 (LMBl S. 89) werden über die zuständige US-Behörden gestellt.

10.5 Mindestalter

Einen Fischereischein kann nur erhalten, wer bei Erteilung mindestens zehn Jahre alt ist.

10.6 Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Fischerei

10.6.1

Wer das Mindestalter noch nicht erreicht hat und deshalb noch keinen Fischereischein erhält, darf unter folgenden Bedingungen an die Angelfischerei herangeführt werden:

- Verantwortlich muss stets eine volljährige Person sein, die einen gültigen Fischereischein besitzt und über die notwendige Autorität verfügt. Diese Person übt den Fischfang im Sinn des Art 35 und 64 FiG aus und steht für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regelungen ein.
- Dem Kind dürfen Handlungen, die seine Einsicht und Befähigung übersteigen, weder ganz noch teilweise überlassen werden; zu gewährleisten ist vor allem der Tierschutz. Deshalb dürfen Kinder nicht tätig werden beim
 - Abködern eines lebenden Fisches,
 - Betäuben und Töten von Fischen.
- Im Übrigen darf ein Kind im Rahmen seiner Einsicht und Befähigung in die Ausübung des Fischfangs einbezogen werden. Die volljährige Person muss jedoch stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen, sodass sie die Fangtätigkeit ständig „in der Hand“ behält.
- Das Kind darf keine eigene Angel verwenden, sondern nur am Fischfang des erwachsenen Fischereiausübenden beteiligt werden. Dieser darf nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 AVFiG höchstens zwei Handangeln verwenden.

10.6.2

Schulklassen und Schülergruppen dürfen im Rahmen des Unterrichts auch dann entsprechend Nr. 10.6.1 an die Angelfischerei herangeführt werden, wenn die Schüler das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die verantwortlichen Lehrkräfte haben jeden einzelnen Besuch am Gewässer vorher mit dem Fischereiberechtigten abzusprechen. Für die sachkundige Begleitung und Beaufsichtigung der Schüler sind die Lehrkräfte und der Fischereischeinberechtigte in gleicher

Weise verantwortlich. Der Fischereiberechtigte soll, soweit zur Unterstützung erforderlich, weitere volljährige Fischereiausübungsberechtigte hinzuziehen.

13. Arten und Erteilung des Fischereischeins

13.1 Fischereischein auf Lebenszeit

13.1.1

Der Fischereischein auf Lebenszeit (Anlage 2) wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die antragstellende Person das Bestehen der bayerischen oder einer gleichgestellten Fischerprüfung (unten Nrn. 14.1 und 14.2) nachweist. Auf die Ausnahmen von diesem Grundsatz (unten Nr. 14.3) wird hingewiesen. Die antragstellende Person kann wählen, ob sie die Fischereiabgabe für die gesamte Lebenszeit (Einmalzahlung) oder für fünf aufeinander folgende Jahre zahlen will.

13.1.2

Bei Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit darf nur einer der beiden vorgedruckten Zahlungsabschnitte ausgefüllt werden. Dasselbe gilt bei Ausstellung einer Zweitschrift für einen verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Fischereischein auf Lebenszeit. War die Abgabe in diesem Fall für fünf Jahre gezahlt worden, ist auf der Rückseite der Zweitschrift im zweiten Zahlungsabschnitt unter „bezahlt bis“ der Endtermin dieses Fünfjahreszeitraums zu vermerken.

13.1.3

Unter bestimmten Voraussetzungen können volljährige behinderte Menschen den Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorherige Fischerprüfung erhalten (§ 2a Satz 1 Nr. 4 AVFiG). Dieser Fischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung einer volljährigen Person mit uneingeschränkt gültigem Fischereischein (§ 2a Satz 2 AVFiG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Satz 2 FiG). „Verantwortliche Begleitung“ bedeutet vor allem, dass die volljährige Begleitperson die Einhaltung des Tierschutzrechts sicherzustellen hat. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Die Notwendigkeit der Begleitung wird durch den Buchstaben „B“ auf der Vorderseite des Fischereischeins rechts neben dem Fischsymbol kenntlich gemacht.

13.1.4

Den Fischereischein auf Lebenszeit können auch Personen ohne Wohnsitz in Deutschland erhalten. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 14 Jahre alt sind und nachweislich die bayerische oder eine gleichgestellte Fischerprüfung (vgl. Nr. 14.2) bestanden haben. Die Staatsangehörigkeit ist ohne Bedeutung.

13.1.5

Hatte der Fischereischeininhaber die Fischereiabgabe für fünf Jahre gezahlt, so verliert der Fischereischein mit Ablauf des Zahlungszeitraums seine Gültigkeit (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 FiG). Will der Inhaber weiterhin den Fischfang ausüben, muss er von sich aus erneut die Fischereiabgabe zahlen (§ 8a Satz 2 AVFiG), um die Gültigkeit des Fischereischeins zu erneuern. Das kann nicht rückwirkend geschehen, sondern frühestens mit der erneuten Zahlung der Fischereiabgabe. Erfolgt diese erst, nachdem die Gültigkeit des Fischereischeins bereits eine Zeitlang abgelaufen war, besaß der Inhaber zwischen dem Ende der Fünf-Jahres-Frist und der erneuten Zahlung keinen gültigen Fischereischein.

Ebenso wie bei der Neuerteilung kann die Fischereiabgabe zur Erneuerung der Gültigkeit des Fischereischeins wahlweise für die gesamte Lebenszeit des Inhabers oder für fünf Jahre gezahlt werden. Bei Einmalzahlung auf Lebenszeit wird der Aufklebabschnitt nach Anlage 2.1, bei Zahlung für fünf Jahre der Abschnitt nach Anlage 2.2 verwendet. Im Übrigen gilt Nr. 12.3.

Bei erneuter Zahlung der Fischereiabgabe stellt die Gemeinde grundsätzlich keinen neuen Fischereischein auf Lebenszeit aus. Etwas Anderes gilt, wenn der vorhandene Fischereischein unbrauchbar geworden ist; dann Erteilung einer Zweitschrift (Nr. 13.4.1) unter Beachtung der speziellen Gebühren- und Abgaberegelungen (unten Nrn. 13.5.2 und 13.6). Einen neuen

Fischereischein (keine Zweitschrift) erhält der Inhaber nur dann, wenn er dies – nach Belehrung über die Pflicht zur Zahlung der Gebühr und der Abgabe in voller Höhe – ausdrücklich beantragt.

13.1.6

Wer den Fischereischein auf Lebenszeit beantragt und Inhaber eines (noch) gültigen Jugendfischereischeins (unten Nr. 13.3) ist, muss diesen spätestens bei der Aushändigung des Fischereischeins auf Lebenszeit bei der Gemeinde abgeben oder von dieser entwerten lassen.

13.2 Jahresfischereischein

13.2.1

Den Jahresfischereischein (Anlage 3) erhalten grundsätzlich nur volljährige Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben und das Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung nicht nachweisen können (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AVFiG). Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Befugnis zur selbstständigen Ausübung des Fischfangs im Herkunftsstaat glaubhaft macht, kann ebenfalls den Jahresfischereischein erhalten. Mitglieder der US-Streitkräfte können den Jahresfischereischein auch dann erhalten, wenn sie die US-Fischerprüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVFiG) bestanden und in Deutschland einen Wohnsitz haben.

13.2.2

Beim Jahresfischereischein ist auf der Vorderseite des Vordrucks im Anschriftenfeld auch der Herkunftsstaat der antragstellenden Person einzutragen. Auf der Rückseite wird im vorgedruckten Abschnitt in der Zeile „bezahlt bis“ das Ende des Jahres ab Datum der Ausstellung des Jahresfischereischeins und in der Zeile „Betrag“ die gezahlte Fischereiabgabe eingetragen. Darunter werden die (bis zu drei) Zeiträume eingetragen, in denen der Jahresfischereischein nach Wahl der antragstellenden Person tatsächlich gültig sein soll. Diese Zeiträume müssen vollständig innerhalb des Jahres ab Ausstellung des Fischereischeins bis zum oben angegebenen Endtermin liegen und dürfen insgesamt nicht länger als drei Monate sein.

13.2.3

Bei Ausgabe des Jahresfischereischeins erteilt die Gemeinde folgenden ausdrücklichen Hinweis:

- Innerhalb des Jahreszeitraums darf in Bayern kein weiterer Jahresfischereischein beantragt werden, auch nicht bei einer anderen Gemeinde.
- Wird festgestellt, dass dennoch ein weiterer Jahresfischereischein beantragt und erworben wurde, erhält die betreffende Person nach Absprache der beteiligten Gemeinden von diesen für mindestens fünf Jahre keinen neuen Jahresfischereischein.

13.2.4

Auf der Rückseite des Jahresfischereischeins für Mitglieder der US-Streitkräfte mit bestandener US-Fischerprüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVFiG) wird in der ersten Zeile unter dem Wort „gültig“ der gesamte Jahreszeitraum eingetragen, für den die Fischereiabgabe bezahlt worden ist. Die Beschränkung auf eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten und der oben wiedergegebene Hinweis entfallen.

13.2.5

Die Gültigkeit eines Jahresfischereischeins muss durch Verlängerung erneuert werden, wenn der Jahreszeitraum, für den die Fischereiabgabe bezahlt worden ist, abgelaufen ist und der Fischfang – evtl. auch nach einer längeren Unterbrechung – erneut ausgeübt werden soll. Zu verwenden ist der Aufklebeabschnitt nach Anlage 3.1 Die Nrn. 13.2.3 und 13.2.4 gelten ebenfalls. Im Übrigen gilt Nr. 12.3.

13.3 Jugendfischereischein

13.3.1

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält ausnahmslos – auch nach Bestehen der Fischerprüfung – den Jugendfischereischein (Anlage 4). Der Jugendfischereischein wird in jedem

Fall für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung bestanden haben, erhalten grundsätzlich den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragt wird (Art. 65 Abs. 3 FiG). Sofern bei Bestehen der Fischerprüfung ein Jugendfischereischein bereits vorhanden ist, kann dieser unter Verzicht auf den Erwerb des Fischereischeins auf Lebenszeit bis zum Ablauf seiner gesetzlichen Geltungsdauer genutzt werden.

13.3.2

Der Jugendfischereischein berechtigt zum Fischfang ausnahmslos nur in verantwortlicher Begleitung (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 FiG). Zum Begriff „verantwortliche Begleitung“ vgl. Nr. 13.1.3. Wer einen in Bayern geltenden außerbayerischen Fischereischein (vgl. Nr. 10.2) besitzt und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf den Fischfang auch dann nur in verantwortlicher Begleitung ausüben, wenn der außerbayerische Fischereischein ohne diese Beschränkung erteilt wurde (Art. 65 Abs. 2 Satz 3 FiG).

13.3.3

Beim Jugendfischereischein werden auf der Rückseite des Vordrucks („bezahlt bis“) das Datum der Vollendung des 18. Lebensjahres und die konkret gezahlte Fischereiabgabe eingetragen. Dasselbe gilt bei Ausstellung einer Zweitschrift für einen verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Jugendfischereischein. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Jugendfischereischeins scheidet aus.

13.4 Zweitschrift

13.4.1

Eine Zweitschrift kann erteilt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der in Bayern nach dem 31. Dezember 1998 ausgestellte Fischereischein verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. Dasselbe gilt im Fall der Namensänderung der Person, für die der Fischereischein ausgestellt worden ist. Für Zweitschriften sind ausschließlich die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 2 bis 4 zu verwenden.

13.4.2

Für einen Fischereischein, der vor dem 1. Januar 1999 nach dem damals geltenden Recht ausgestellt worden ist, kann eine Zweitschrift nicht erteilt werden. Es ist jedoch möglich, für einen nach altem Recht erteilten und noch nicht abgelaufenen Zehn-Jahres-Fischereischein entsprechend Nr. 13.4.1 einen Fischereischein auf Lebenszeit ausstellen.

13.5 Fischereischeingebühr

13.5.1

Die Höhe der Fischereischeingebühr beträgt nach Nr. 6 I. 2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KG) für die Erteilung des

- Fischereischeins auf Lebenszeit: 35,00 Euro
- Jahresfischereischeins: 7,50 Euro
- Jugendfischereischeins: 5,00 Euro

Bei der Verlängerung eines Jahresfischereischeins wird ebenfalls die Gebühr in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Die Gebühr für die gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach Ablauf eines Zahlungszeitraums beim Fischereischein auf Lebenszeit ohne dessen Neuerteilung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 AVFiG) beträgt in jedem Fall 5,- Euro. Gebührenermäßigungen sind nicht vorgesehen, ebenso wenig eine (anteilige) Erstattung für den Fall, dass der Fischereischein nicht über seine volle Geltungsdauer genutzt werden kann.

13.5.2

Wird bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des nach dem 31. Dezember 1998 erteilten Fischereischeins die Erteilung einer Zweitschrift (vgl. Nr. 13.4) für die restliche Geltungsdauer

beantragt, beträgt die Gebühr nach dem Kostenverzeichnis zum KG 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,- Euro.

Soll ein Fischereischein auf Lebenszeit in einem Fall nach Nr. 13.4.2 Satz 2 (Verlust oder Unbrauchbarwerden eines vor dem 1. Januar 1999 erteilten Zehn-Jahres-Fischereischeins) ausgestellt werden, ist dafür die volle Gebühr (Nr. 13.5.1) zu entrichten.

13.6 Fischereiabgabe

Bei Erteilung des Fischereischeins ist neben der Fischereischeingebühr in jedem Fall die Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Höhe (unten Nr. 13.6.1) zu erheben (§ 8a Abs. 1 Satz 1 AVFiG). Wird eine Zweitschrift für einen nach dem 31. Dezember 1998 erteilten und verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Fischereischein ausgestellt (vgl. Nr. 13.4.1), gilt die Fischereiabgabe für den durch Zahlung auf den früheren Fischereischein bereits abgedeckten Zeitraum als bezahlt. Das wird auf der Rückseite des Vordrucks im jeweils zutreffenden Zahlungsabschnitt vermerkt. Wird in einem Fall nach Nr. 13.4.2 Satz 2 ein Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt, ist auf der Rückseite des Vordrucks im zweiten Zahlungsabschnitt unter „Bezahlt bis“ der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des früheren Fischereischeins einzutragen. Bei „Betrag“ wird vermerkt: „Entfällt wegen Anrechnung“.

13.6.1

Für den Fischereischein auf Lebenszeit kann die Abgabe nach Wahl der antragstellenden Person wie folgt gezahlt werden:

- Für fünf aufeinander folgende Jahre; in diesem Fall beträgt die Fischereiabgabe 40,- Euro (§ 8 Abs. 1 AVFiG).
- Als Einmalzahlung auf Lebenszeit; in diesem Fall ist die Fischereiabgabe nach § 8 Abs. 2 AVFiG zu berechnen und beträgt höchstens 300,- Euro. Um den Gemeinden die Festsetzung zu erleichtern, gibt eine Tabelle (Anlage 5) für jedes Lebensalter der antragstellenden Person die Höhe der Fischereiabgabe bei Einmalzahlung wieder. Das „Lebensalter“ entspricht der Zahl der vollendeten Lebensjahre. Wer bei Zahlung bereits das 68. Lebensjahr vollendet hat, ist von der Abgabepflicht befreit.

13.6.2

Für den Jahresfischereischein beträgt die Fischereiabgabe 15,- Euro (§ 8 Abs. 3 AVFiG).

13.6.3

Die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein ist durch Art. 68 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 FiG auf 10,- Euro für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 2,50 Euro pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer festgesetzt. Wer den Jugendfischereischein so spät beantragt, dass die mögliche Geltungsdauer z.B. höchstens noch drei Jahre beträgt, hat als Abgabe nicht 10,- Euro, sondern nur 7,50 Euro zu zahlen.

13.6.4

Nach § 8 Abs. 4 AVFiG ermäßigt sich die Fischereiabgabe für bestimmte Personen- und Fallgruppen auf jeweils 50 % des regulären Betrags.

- Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung haben für den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie die Abgabe für fünf aufeinander folgende Jahre entrichten, statt 40,- Euro nur 20,- Euro zu zahlen. Bei Einmalzahlung für die gesamte Lebenszeit ist keine Ermäßigung vorgesehen (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 AVFiG).
- Dieselbe Reduzierung auf 50 % der Fünfjahresabgabe gilt für Personen in der Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin. Die Ermäßigung kommt auch Auszubildenden zugute, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Begünstigt sind auch volljährige behinderte Personen, die nach § 2a Satz 1 Nr. 4 AVFiG den Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorherige Fischerprüfung erhalten können (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 AVFiG). Diese Personen haben in jedem Fall – also auch bei Zahlung auf Lebenszeit – nur 50 %

der regulären Abgabe zu entrichten. Die Ermäßigung gilt ebenso für Behinderte mit Wohnsitz im Ausland, die ohne Fischerprüfung lediglich den Jahresfischereischein erhalten können.

13.6.5

An die Pflicht zur Abführung der Fischereiabgabe werden die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften durch Rundschreiben der zuständigen Staatsoberkasse erinnert (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 3. Februar 1998 Az.: IZ6-1051.152).

13.7 Aushändigung des Fischereischeins

13.7.1

Der Fischereischein ist von der Person, für die er ausgestellt worden ist, persönlich abzuholen. Dabei ist auf der Vorderseite unter dem Passbild die Inhaberunterschrift zu leisten. Beim Jugendfischereischein kann die Gemeinde in Absprache mit den vertretungsberechtigten Inhabern der elterlichen Sorge anders verfahren.

13.7.2

Der Fischereischein wird nur nach Zahlung der Gebühr und der Abgabe ausgehändigt. Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der Fischereiabgabe gelten bei Erteilung einer Zweitschrift (generell) oder dem Erwerb des Fischereischeins auf Lebenszeit durch Personen, die bereits das 68. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen muss lediglich die (bei der Zweitschrift ermäßigte) Fischereischeingebühr entrichtet werden.

13.7.3

Bei Aushändigung des Fischereischeins auf Lebenszeit an den Inhaber eines gültigen Jugendfischereischeins ist Nr. 13.1.6 zu beachten.

13.8 Entzug des Fischereischeins, Sperrfrist

13.8.1

Nach Art. 67 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FiG kann die zuständige Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen den Fischereischein einziehen. Eine solche Entscheidung setzt Tatsachen voraus, die bei objektiver Betrachtung die Annahme rechtfertigen, dass der betreffende Fischereischeininhaber zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet ist. Derartige Tatsachen können im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung in einer Straf- oder Bußgeldsache gegeben sein, sofern die Zuwiderhandlung nach Art und Schwere auf das Fehlen der Eignung für die Ausübung des Fischfangs schließen lässt. Dieser Schluss kann beispielsweise gerechtfertigt sein bei Fischwilderei, mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz oder Verstößen gegen Schonbestimmungen oder Vorschriften über Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen. Erhält die Gemeinde Kenntnis von einschlägigen Ahndungsmaßnahmen, hat sie zu prüfen, ob die Fischereischeinerteilung zu widerrufen oder zurückzunehmen oder eine beantragte Neuerteilung des Fischerscheins oder Verlängerung seiner Geltungsdauer abzulehnen ist. Ein Absehen von dieser Prüfung wäre in der Regel ermessensfehlerhaft.

Vor dem Entzug des Fischereischeins ist der Betroffene nach Maßgabe des Art. 28 BayVwVfG anzuhören. Ist der Widerruf oder die Rücknahme der Fischereischeinerteilung unanfechtbar oder für sofort vollziehbar erklärt, fordert die Gemeinde den Fischereischein zurück.

13.8.2

Hat die Gemeinde den Fischereischein wegen eines Eignungsmangels des Inhabers eingezogen, kann sie nach Art. 67 Abs. 3 Satz 2 FiG für die Wiedererteilung des Fischereischeins eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren festsetzen. Die Festsetzung einer Sperrfrist wird in aller Regel pflichtgemäßem Ermessen entsprechen. Die Dauer der Sperrfrist richtet sich vor allem nach der Schwere des Eignungsmangels; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

13.9 Aufzeichnungen

Die Gemeinde führt Aufzeichnungen, aus denen Art, Zahl und Inhaber der erteilten Fischereischeine sowie Aussteller, Datum und Nummer des jeweils vorgelegten Fischerprüfungszeugnisses hervorgehen.